

1. Allgemeines

Dem Instandhaltungsvertrag zwischen dem AN (TERRA) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Instandhaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Umfang der Instandhaltungsleistungen, Begriffsbestimmungen

2.1. Der AN führt die **Instandhaltung**, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung der Gefahrenmeldeanlage des AG durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE und DIN EN in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss.

2.2. Die **Inspektion** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Inspektion ist entsprechend dem vom AG gewählten Zeitintervall in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen. Es sind die wesentlichen Gerätefunktionen und die Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software zu kontrollieren.

2.3. Die **Wartung** wird im Regelfall im Anschluss an die Inspektion durchgeführt und umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Die Wartung umfasst die Pflege von Anlagenteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen), Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten.

2.4. Die **Instandsetzung** umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems. Instandsetzungsleistungen werden nach der für das jeweilige Gerät als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Der AG erklärt sich damit einverstanden; andernfalls wird er ggf. entstehende Mehrkosten tragen.

2.5. Die im Wege des **Fernzugriffs** durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen beinhalten Fernabfrage, Fernsteuerung, Fernreparatur und Fernsteuerung entsprechend den Begriffsbestimmungen der DIN VDE 0833-1 in der jeweils gültigen Fassung bei Vertragsschluss.

3. Leistungen vom Auftragnehmer

3.1. Der AN erbringt seine unter Ziffer 2 dieser AGB beschriebenen Leistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete Elektrofachkräfte für Gefahrenmeldeanlagen. Der AN ist berechtigt, erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Fernzugriffs auf die Anlage des AG durchzuführen. Beim Fernzugriff wählt sich die Gefahrenmeldeanlage des AG auf den Server der für den AG zuständigen Niederlassung ein. Die Telefongebühren für die Einwahl auf den Server sind vom AG zu tragen. Die Möglichkeit des Fernzugriffs ersetzt nicht die regelmäßig durchzuführende Instandhaltung vor Ort.

3.2. Leistungen vom AN erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des AN (jeweils montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Für Instandsetzungen außerhalb der Geschäftszeiten unterhält der AN einen ständig erreichbaren Notdienst, der bei Beauftragung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen vom AN gesondert in Rechnung gestellt. Hat der AG die Zusatzleistung Fernzugriff gewählt, fallen über die zusätzliche Pauschale und die Telefongebühren hinaus keine weiteren Kosten für einen Fernzugriff außerhalb der Geschäftszeiten an. Im Anschluss an den Fernzugriff erforderlich werdende Instandhaltungsmaßnahmen vor Ort sind nicht von der Fernzugriffspauschale umfasst.

3.3. Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen. Dies gilt auch für im Wege des Fernzugriffs durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen. Für diesen Zeitraum hat der AG für eine entsprechende eigene Sicherung zu sorgen. Unterlässt er dies, ist die Haftung ausgeschlossen.

3.4. Bei Gefahrenmeldeanlagen wird mit der Beseitigung einer Störung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der schriftlichen Meldung der Störung begonnen und innerhalb von 36 Stunden abgeschlossen.

4. Vergütung

4.1. Pauschalvergütung bei Inspektion und Wartung

Die Pauschalvergütung umfasst die regelmäßige Inspektion und Wartung der Anlage während der Geschäftszeit des AG, soweit es

- die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen,
- die Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software,
- die Pflege von Anlagenteilen,
- das Justieren bzw. Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten betrifft.

4.2. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Folgende Leistungen werden auch im Rahmen der Inspektion und Wartung gesondert

- nach der jeweils aktuellen Preisliste des AN abgerechnet:
- Instandsetzungsleistungen (siehe Ziffer 2.4. dieser AGB),
- Erneuerung von Batterien, und
- Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

4.3. An- und Abfahrtskosten

Kosten für An- und Abfahrten zum Standort der Anlage im Rahmen der regelmäßigen Inspektion/Wartung sind in der Pauschalvergütung enthalten.

An- und Abfahrtskosten im Zusammenhang mit Instandsetzungsleistungen werden gesondert berechnet, es sei denn, diese Leistungen werden anlässlich einer regelmäßigen durchgeführten Inspektion/Wartung erbracht.

4.4. Fortfall und Verlegung des Instandhaltungsobjektes

Fällt die instand zu haltende Anlage durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der AN das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

5. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

5.1. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der vom AG gewählten Pauschale monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der an den AN erteilten Einzugsermächtigung.

5.2. Für den Fall, dass der AG dem AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

5.3. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5.4. Die Kalkulation der Pauschalvergütung für Inspektion und Wartung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Tarifgehalt für technische Angestellte des Elektrohandwerks. Ändert sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG

eine entsprechende Änderung der Instandhaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch TERRA Sicherheit GmbH objektiv unangemessen ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind dem AN unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.

6.2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem AN rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6.3. Der AG hat nach Maßgabe vom AN erforderliche Hilfsgeräte (z.B. Leitern, Gerüste, Steighilfen etc.) in funktionsfähigem Zustand sowie nach Unfallverhütungsvorschriften erforderliches zusätzliches Personal dem AN kostenfrei vor Ort zur Verfügung zu stellen. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Ferner hat der AG den Zugang zu allen Meldern und Geräten zu gewähren.

6.4. Der AG ist verpflichtet, nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, die dem Qualifikationsniveau des Lieferangebotes vom AN für Neuteile entsprechen.

6.5. Vor dem Austausch einer Anlage oder von Anlagenteilen wird der AG ggf. Programme, Daten und Datenträger entfernen.

7. Erweiterung, Änderung und Verlegung der Anlage

7.1. Beabsichtigte Änderungen, Erweiterungen oder eine Verlegung der Anlage sind dem AN vom AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Wird der AN mit den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen beauftragt, werden diese im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages abgerechnet. Soweit nichts anderes geregelt wurde, gilt in diesem Fall die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste des AN bezüglich der Erweiterung, Änderung oder Verlegung der Anlage. Sollte kein Vertrag mit dem AN zustande kommen, so wird die Haftung für die Bauteile, die geändert oder erweitert wurden, ausgeschlossen. Im Übrigen ist der AN berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

7.2. Wird durch die Änderung, Erweiterung, Teilerneuerung oder Verlegung der Anlage der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, ist der AN berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.

7.3. Bei einer vom AN veranlassenen Verlegung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem der AN bereits gleichartige Anlagen betreut. Andernfalls endet die Betreuungspflicht des AN mit dem Tag der Verlegung. Die Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

8. Technische Meldungen

Der AG stellt den AN von Kosten und Ansprüchen Dritter, die durch oder infolge von unrechtmäßigen oder fehlerhaft ausgelösten technischen Meldungen entstehen, frei, soweit diese nicht vom AN grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

9. Gewährleistung

9.1. Für Instandsetzungsarbeiten und eingebautes Material übernimmt der AN nach den nachfolgenden Bestimmungen die Gewährleistung, wenn

- der AG diese nicht in Kenntnis von vorhandenen Mängel vorbehaltlos akzeptiert hat oder
- erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Abnahme oder Lieferung, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme oder Lieferung, schriftlich angezeigt werden oder
- c. an der Anlage keine Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technischen Änderungen durch den AG oder Dritte durchgeführt wurden.

9.2. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird dem AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nachbessert oder nachgeliefert. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung der entsprechenden Rechnung oder Rücktritt von der betroffenen Vertragsoption Instandhaltung verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.3. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

9.4. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des AG, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Mängelbeseitigungspflicht besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- einen Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht autorisierte Personen,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- einen Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- d. außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der AG die Mängelbeseitigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vom AN entstanden und der AN hat es trotz schriftlicher Aufforderung des AG unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

9.5. Mängelansprüche verjähren für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Anlage, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder mangels der Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Anlage.

9.6. Der AG erklärt mit der Abnahme die Mängelfreiheit. Die Erklärung des AG begründet die Vermutung, dass ein später auftretender Mangel vom AN nicht zu vertreten ist. Dem AG obliegt die Beweislast dafür, dass der Mangel schon vor der Abnahme bestand.

10. Haftung

10.1. Bei Ansprüchen wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, – auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen – haftet der AN nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

10.2. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

10.4. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

10.5. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

11. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

11.1. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages 2 Jahre ab dem Datum der Unterschrift. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

11.2. Der Vertrag über die Instandhaltung kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Instandhaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des Kunden übergegangenen Geräte unberührt bleibt.

11.2. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

11.3. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

12. Aufrechnung durch den Auftraggeber

12.1. Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und, im kaufmännischen Verkehr, nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

13.1. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind.

13.2. Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Unternehmen zu übertragen. Der AG stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. In diesem Fall verpflichtet sich der AN, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur an Unternehmensteile zu übertragen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

13.3. Ohne schriftliche Zustimmung der Vertragsparteien dürfen dieser Vertrag oder aus ihm folgende Rechte nicht abgetreten werden, soweit in Ziffer 13.1. und 13.2. dieser AGB nichts anderes bestimmt ist.

14. Datenschutz

14.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

14.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

14.3. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

14.4. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

15. Sonstige Vereinbarung

Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf AN-Vordrucken und durch Gegenzeichnung des AG geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist zu vergüten.

16. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

16.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Essen vereinbart.

16.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.

16.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. **16.4.** Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

16.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.